GEMEINDE NEUSTETTEN
LANDKREIS TÜBINGEN

Gemeinde Neustetten - Kreis Tübingen

Benutzungsordnung für das

Bürgerhaus, Hauptstr. 50, Remmingsheim

§ 1

Zweckbestimmung

Die durch den Neubau des Bürgerhauses geschaffenen Räume und Anlagen dienen dem kulturellen, gesellschaftlichen und sozialen Leben in der Gemeinde Neustetten.

Im I. Stock ist die Gemeindebücherei und im DG das Gemeindemuseum untergebracht.

§ 2

Verbindlichkeit der Benutzungsordnung

(1) Die Benutzer anerkennen ausdrücklich mit der Inanspruchnahme der Räume diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.

(2) Die Vereinsvorstände und Veranstalter sind der Gemeinde gegenüber für die Ein-haltung der Benutzungsordnung verantwortlich.

§ 3

Benutzungsplan

(1) Für die regelmäßigen Zusammenkünfte bestimmter Vereine und sonstiger Vereinigungen stellt das Bürgermeisteramt im Einvernehmen mit den Vereinen usw. bei Bedarf einen Benutzungsplan auf.

(2) Veranstaltungen, Versammlungen und sonstige Zusammenkünfte sind beim Bürgermeisteramt mindestens 14 Tage vorher unter Angabe des Zweckes anzumelden.

(3) Die Räume können vorübergehend (z.B. wegen Ferien, Reinigungs- und Reparaturarbeiten) für die Benutzung gesperrt werden.

§ 4

Benutzung im allgemeinen

(1) Der Bürgersaal mit Küche steht den örtlichen Vereinen, sonstigen örtlichen Vereinigungen und Organisationen zur Verfügung. Das Bürgermeisteramt entscheidet, ob der Saal dem Veranstalter oder Benutzer zur Verfügung gestellt wird und ob die Benutzung der Küche ebenfalls gestattet wird.

(2) Die Räume dürfen vom Benutzer bzw. Veranstalter nur zu dem vorgesehenen bzw. genehmigten Zweck benützt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.

(3) Die von der Gemeinde beauftragten Personen haben die Befugnis, die Räume auch während der Benutzung jederzeit und ohne Einschränkung zu betreten.

(4) Das Gebäude, die Räume und Einrichtungen sind schonend und pfleglich zu behandeln.

(5) Jeder unnötige Lärm und Unfug ist zu unterlassen bzw. zu unterbinden; auf größte Reinlichkeit ist zu achten.

(6) Beschädigungen in den Räumen und an den Einrichtungen sind dem Bürgermeisteramt unverzüglich zu melden.

(7) Fundgegenstände sind sofort beim Bürgermeisteramt abzugeben. Die Gemeinde verfügt über die Fundgegenstände nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(8) Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.

(9) Das Mitbringen von Tieren ist nicht erlaubt.

(10) Das Einschlagen von Nägeln in die Wände ist nicht gestattet.

§ 5

Benutzung der Räume

(1) Der Veranstalter ist verpflichtet, soweit erforderlich, seine Veranstaltungen steuerlich anzumelden, sich die etwa notwendigen behördlichen Genehmigungen (z.B. Schankerlaubnis) rechtzeitig vorher einzuholen sowie die anläßlich der Veranstaltung anfallenden öffentlichen Abgaben und Gema-Gebühren pünktlich zu entrichten. Auf Verlangen der Gemeinde hat er dies nachzuweisen.

(2) Der Veranstalter ist für die Einhaltung der allgemeinen Sicherheits- und polizeilichen Vorschriften und der aufgrund dieser Vorschriften anläßlich der Benutzung zu erlassenden besonderen Anordnungen verantwortlich.

(3) Für sämtliche vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung. Sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters.

Der Veranstalter hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen und die Räume sowie Einrichtungen in ihrem ursprünglichen Zustand zurückzugeben, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde. Erforderlichenfalls kann das Bürgermeisteramt die Räumungsarbeiten auf Kosten des Veranstalters selbst durchführen lassen.

(4) Das Aufstellen und Entfernen der Stühle und Tische hat der Veranstalter grundsätzlich selbst vorzunehmen. Sie sind pfleglich zu behandeln.

Die Tische sind vor dem Aufräumen abzuwaschen.

(5) Heizung und Lüftung sind nach Bedarf von einem Verantwortlichen des Veranstalters ein- und abzuschalten. In jedem Raum ist ein Thermostat angebracht, über den die Heizung geregelt wird. Die Heizkörperventile dürfen nicht betätigt werden.

Das Ein- und Ausschalten der Lüftung für den Bürgersaal ist am Schaltgerät in der Küche (Türe zum Saal) vorzunehmen. Bei Störungen an der Heizung oder Lüftung ist das Bürgermeisteramt zu verständigen.

(6) Die benutzten Ausstattungsgegenstände der Küche sind sauber abzuwaschen und wieder einzuräumen. Fehlende oder beschädigte Stücke sind vom Veranstalter zu ersetzen.

(7) Dekorationen, Blumenschmuck, Aufbauten u.dgl. dürfen nur auf Antrag und mit Genehmigung des Bürgermeisteramts angebracht werden. Es dürfen nur schwer entflammbare Ausschmückungsgegenstände verwendet werden. Bei der Anbringung dürfen die Decken und Wände nicht beschädigt werden.

(8) Bei Reihenbestuhlung ist das Rauchen nicht erlaubt.

(9) Das Wegwerfen von Zigaretten und Ausdrücken auf dem Boden ist streng untersagt. Für Beschädigungen haftet der Veranstalter.

(10) Bei Veranstaltungen im Erdgeschoß ist das Treppenhaus nach oben und die Räume im Obergeschoß gegen das Betreten von Kindern abzusichern.

§ 6

Haftung

(1) Die Benutzung der überlassenen Räume, der Einrichtungen und des Außenbereichs erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Benutzers bzw. des Veranstalters.

(2) Der Benutzer bzw. Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Einrichtungen, sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

Der Benutzer bzw. Veranstalter hat dafür zu sorgen, daß eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

(3) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für den inneren Bauzustand des Gebäudes gemäß § 836 BGB unberührt.

(4) Der Benutzer bzw. Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen und Zugangswegen durch die Benutzung entstehen.

-4-

(5) Die Gemeinde ist berechtigt, die von den Verursachern oder den Benutzern bzw. Veranstaltern zu vertretenden Schäden, Veränderungen oder Verluste auf deren Kosten zu beheben. Sie haben der Gemeinde auch die erforderlichen Schadensbeseitigungskosten zu ersetzen.

§ 7

Verstöße gegen die Benutzungsordnung

(1) Einzelpersonen, Vereine und sonstige Vereinigungen oder Organisationen, die sich Verstöße gegen die Benutzungsordnung zuschulden kommen lassen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Räume ausgeschlossen werden.

(2) Der Bürgermeister oder dessen Beauftragte sind befugt, Personen, die die Sicherheit und Ordnung gefährden oder trotz Ermahnung gegen Bestimmungen der Benutzungsordnung verstoßen, aus dem Gebäude zu verweisen.

Widersetzungen ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.

(3) Bei Verstößen gegen die Bestimmungen ist der Veranstalter auf Verlangen der Gemeinde zur sofortigen Räumung verpflichtet. Kommt der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen.

(4) Der Veranstalter bleibt in den Fällen des Absatzes 3 zur Zahlung des Benutzungsentgelts verpflichtet; er haftet auch für etwaigen Verzugsschaden. Der Veranstalter kann dagegen keine Schadenersatzansprüche geltend machen.

§ 8

Benutzungsentgelt

(1) Die Benutzer haben für die Überlassung und Benutzung des Bürgersaals und der Küche ein Entgelt zu entrichten. Das Entgelt ist mit der Rechnungserteilung fällig.

Die Gemeinde kann vom Benutzer einen Vorschuß verlangen.

(2) Das Benutzungsentgelt beträgt je Veranstaltung

a) für die Benutzung des Bürgersaals 50,-- DM

b) für die Benutzung der Küche 20,-- DM.

(3) Die örtlichen Vereine, sonstigen örtlichen Vereinigungen und Organisationen können jährlich eine Veranstaltung und die Generalversammlung (einschließlich Küchenbenutzung) ohne Entgelt abhalten.

Der Altenkreis Stäble und die Volkshochschule haben für sämtliche Veranstaltungen kein Benutzungsentgelt zu entrichten.

(4) Der Bürgermeister kann im Einzelfall die verrechnete Gebühr ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Einziehung unbillig wäre oder wenn die Veranstaltung im überwiegenden öffentlichen Interesse durchgeführt wurde.

Neustetten, den 12. März 1991

Maier,
Bürgermeister

GEMEINDE NEUSTETTEN
LANDKREIS TÜBINGEN